

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
im gesamten Gebiet der Gemeinde Ahrensböök
ohne die Dorfschaften Gießelrade, Havekost, Siblin und Tankenrade
(Beitrags- und Gebührensatzung A)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Februar 2011 folgende Satzung erlassen:

1. § 14 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Streiche in § 14 (alt) Satz 1 und 2:

Die Grundgebühr wird für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück erhoben. Verfügt ein Grundstück über mehrere Hausanschlüsse, ist je Hausanschluss eine Grundgebühr zu entrichten.

(2) Füge in § 14 (neu) ein:

Die Grundgebühr wird für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück nach Anzahl der verwendeten Wasserzähler erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Wasserzähler berechnet.

2. Inkrafttreten:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Soweit Ansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach dem Inkrafttreten der Satzung entstanden sind, werden die Pflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Ahrensböök, den 22.02.2011

Gemeinde Ahrensböök


Der Bürgermeister
Ekkehard Schaefer

